



Bundeskabinett beschließt Verordnungen zur Sicherung der Energieversorgung

Ziel ist die Senkung des Energieverbrauchs und die Sicherung der
Brennstoffversorgung von Kraftwerken

In Kürze:

- Das Bundeskabinett hat am 24. August drei Verordnungen auf der Grundlage des erst am 8. Juli 2022 eingeführten § 30 EnSiG beschlossen. Sie dienen der Senkung des Gas- und Stromverbrauchs und der Priorisierung von Energietransporten auf der Schiene.
- Die „Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung durch kurzfristig wirksame Maßnahmen (EnSikuV)“ wird ab dem 1. September wirksam und soll somit bereits in der bevorstehenden Heizsaison den Energiebedarf verringern. Einen Schwerpunkt bilden Maßnahmen für die öffentliche Hand, die damit ihrer Vorbildfunktion nachkommt.
- Die „Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung durch mittelfristig wirksame Maßnahmen (EnSimiV)“ umfasst Maßnahmen, die einen höheren mittelfristigen Zeitbedarf für die Umsetzung erfordern. Die Maßnahmen zielen auf Einsparungen in den kommenden Heizperioden ab und adressieren insbesondere Gebäudeeigentümer und Unternehmen.
- Mit der „Energiesicherheitstransportverordnung“, die gemeinsam vom BMWK und BMDV erarbeitet wurde wird für sechs Monate nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger eine Priorisierung von Mineralöl- und Kohletransporten sowie von Großtransformatoren auf Ebene der Trassenzuweisung angeordnet soweit dies zur Energiesicherung notwendig ist. Ziel ist es, den Betrieb von Kraftwerken, Raffinerien, Stromnetzen sowie von weiteren lebenswichtigen Betrieben sicherzustellen.

Stärkung der Energiesicherheit

Durch den russischen Angriff auf die Ukraine befindet sich Deutschland in einer angespannten Gasversorgungslage. Die Bundesregierung verfolgt daher konsequent ihre Politik, die Unabhängigkeit von russischen Energielieferungen zu stärken. Auf der Grundlage des erst kürzlich geänderten Energiesicherungsgesetzes (EnSiG) haben wir zwei Verordnungen beschlossen, die die Menge des in Deutschland verbrauchten Gases reduzieren soll. Eine dritte Verordnung wird die Versorgungssicherheit durch veränderte Lieferwege sichern.

Auf die Einsparung von Gas hatten sich auch die EU-Mitgliedstaaten verständigt. Unser gemeinsames Ziel ist es, den Gasverbrauch um 15 Prozent zu senken (im Durchschnitt auf die letzten fünf Jahre bezogen). Für Deutschland, das über die letzten Jahre besonders abhängig von russischem Gas war, ist es aber angesichts der von Putin künstlich verursachten Gasknappheit notwendig, darüber hinauszugehen. Nach dem derzeitigen Stand muss Deutschland etwa 20 Prozent an Gas einsparen, um eine Gasmangellage im kommenden Winter abzuwenden.

Die Bundesregierung hat am 24. August zwei vom BMWK vorgelegte Energieeinsparverordnungen beschlossen. Sie enthalten Maßnahmen zur Energieeinsparung für die kommende und die übernächste Heizperiode. Neben der Einsparung von Gas sind auch Maßnahmen vorgesehen, die den Stromverbrauch senken sollen, da dies dazu beiträgt, die Stromerzeugung mit Gas zu verringern.

Außerdem arbeitet Deutschland weiter daran, unabhängig von allen russischen Energieträgern (Kohle, Gas und Öl) zu werden und die Lieferungen zu diversifizieren. Angesichts der von Russland künstlich geschaffenen Gasknappheit müssen Energieträger wie Kraftwerkskohle und Mineralöl vorübergehend stärker zum Einsatz kommen. Das setzt andere Lieferwege und somit eine extrem anspruchsvolle Logistik voraus. Um einer unmittelbaren Gefährdung oder Störung der Energieversorgung in Deutschland vorzubeugen, ist daher eine logistische Priorisierung von Energietransporten und Großtransformatoren erforderlich.

Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung durch kurzfristig wirksame Maßnahmen (EnSikuV)

Die Maßnahmen dieser Verordnung wirken kurzfristig und sollen somit den Gasbedarf bereits in der bevorstehenden Heizperiode senken.

- Derzeit gibt es in einigen Wohnraummietverträgen Klauseln, die vorsehen, dass die Mieterinnen und Mieter eine Mindesttemperatur zu gewährleisten haben. Wenn Mieterinnen und Mieter weniger heizen wollen und die Temperatur unter das vereinbarte Niveau absenken, verstoßen sie gegen solche Mietverträge. Diese **vertraglichen Verpflichtungen** werden daher vorübergehend **ausgesetzt, so dass Mieterinnen und Mieter, die Energie einsparen und die Heizung herunterdrehen wollen**, dies auch tun dürfen. Eine Schädigung von Gebäuden soll in der Regel durch entsprechendes Lüftungsverhalten verhindert werden
- Die Beheizung von **gas- und strombeheizten Pools im Innen- und Außenbereich wird untersagt**. Dies bezieht sich auf private Pools, die nicht gewerblich genutzt werden und sich in Privatgärten oder Wohngebäuden befinden.
- Damit der Energieverbrauch sinkt, ist es sinnvoll, Räume, in denen man sich nicht regelmäßig aufhält, etwa **Flure oder große Hallen, Foyers oder Technikräume, nicht mehr zu heizen**, außer, es gibt dafür sicherheitstechnische Anforderungen. Für **Nichtwohngebäude der öffentlichen Hand** wird dies nun in der Verordnung verbindlich geregelt.
- Um der Vorbildfunktion der **öffentlichen Hand** beim Gassparen Rechnung zu tragen, soll in öffentlichen Liegenschaften außerdem eine **Temperaturhöchstgrenze von vorübergehend 19 Grad** festgelegt werden. Die bisher empfohlene Mindesttemperatur liegt für Büros bei 20 Grad. Kliniken, Pflegeeinrichtungen und andere soziale Einrichtungen werden davon ausgenommen.
- Für die Arbeitsräume **privater Arbeitgeber** wird eine Mindesttemperatur festgelegt. Damit wird ein **Spielraum für Arbeitgeber** eröffnet, dem Beispiel der öffentlichen Hand zu folgen und eine Temperaturabsenkung nach eigener Einschätzung im eigenen Betrieb rechtssicher zu ermöglichen.

- In **öffentlichen Liegenschaften** sollen **keine Boiler und Durchlauferhitzer** für die Warmwasserbereitung an Waschbecken mehr genutzt werden, sofern Hygienevorschriften dem nicht entgegenstehen.
- Die **Beleuchtung von Gebäuden oder Denkmälern**, die eine rein **repräsentative** bzw. ästhetische Funktion haben, sollen **ausgeschaltet** werden. Kurzzeitige Beleuchtungen bei Kulturveranstaltungen wie dem „Festival of Lights“ bleiben möglich.
- Um Privathaushalten eine klare Entscheidungsgrundlage für Ihren Beitrag zum Energiesparen zu ermöglichen, werden Gas- und Wärmelieferanten sowie Eigentümerinnen und Eigentümer von größeren Wohngebäuden verpflichtet, ihre Kunden bzw. die Mieterinnen und Mieter über den voraussichtlichen Energieverbrauch, die damit verbundenen Kosten und über mögliche **Einsparpotenziale** frühzeitig, mindestens aber zu Beginn der Heizsaison **zu informieren**. Eigentümer kleinerer Gebäude haben die Pflicht, entsprechende Informationen von Versorgungsunternehmen nach Erhalt weiterzuleiten.
- **Beleuchtete Werbeanlagen** sollen in der Zeit von **22 bis 16 Uhr ausgeschaltet werden**.

Die Verordnung wurde vom Bundeskabinett am 24. August beschlossen und tritt zum 1. September in Kraft. Sie ist zunächst auf sechs Monate befristet.

Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung durch mittelfristig wirksame Maßnahmen (EnSimiV)

Die Maßnahmen dieser Verordnung erfordern für die Umsetzung einen höheren, mittelfristigen Zeitbedarf. Sie sollen in der kommenden und der darauffolgenden Heizperiode wirken. Die Einsparungen, die aus den Maßnahmen entstehen, haben aber eine deutlich längere Lebensdauer.

- Pflicht zur **Heizungsprüfung**: Viele Heizungen verbrauchen unnötig viel Energie, weil sie z.B. noch in der Werkseinstellung oder ohne Nachtabsenkung laufen. Durch eine Prüfung und optimierte Einstellungen kann Energie (und Geld) gespart werden. Diesen Heizungsscheck sollen alle Eigentümer und Eigentümerinnen von Gebäuden mit Gasheizungen bis zum 15. September 2024 einmal durchführen.
- Mehr Effizienz lässt sich auch über den **hydraulischen Abgleich** erzielen, weil dann das Heizwasser optimal verteilt wird. Diesen Abgleich sollen künftig alle Eigentümer von großen Gebäuden mit zentraler Wärmeversorgung auf Erdgasbasis vornehmen, insofern er bisher nicht durchgeführt wurde. Dies gilt für Firmen und öffentliche Gebäude (ab 1.000 m²) sowie für große Wohngebäude ab sechs Wohneinheiten. Bei Wohngebäuden ab zehn Wohneinheiten soll dies bis September 2023 erfolgen, ab sechs Wohneinheiten bis September 2024.
- Verpflichtung zu **wirtschaftlichen Effizienzmaßnahmen**: Unternehmen mit einem Energieverbrauch ab 10 GWh pro Jahr werden ab dem 1. Oktober verpflichtet, wirtschaftliche Energieeffizienzmaßnahmen durchzuführen. Diese Verpflichtung gilt für Unternehmen, die bereits ein Energieaudit – also eine Analyse ihrer Verbräuche und ihrer Einsparpotenziale – nach den Vorgaben des Energiedienstleistungsgesetzes durchgeführt haben. Kurzfristige Maßnahmen, die hier in Frage kommen: Austausch von Beleuchtungen mit LED,

Optimierungen von Arbeitsabläufen und technischer Systeme, z.B. Druckluftsystemen. Auch Unternehmen sind dazu verpflichtet, den hydraulischen Abgleich vorzunehmen sowie ineffiziente Heizungspumpen auszutauschen.

Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates und soll möglichst am 1. Oktober in Kraft treten. Sie hat eine Gültigkeit von zwei Jahren.

Verpflichtungen und freiwilliges Engagement ergänzen und verstärken sich

Die beiden Verordnungen sind Teil eines Maßnahmenbündels. Neben den unmittelbaren Einspareffekten sollen die Maßnahmen auch eine Signal- und Vorbildwirkung haben. Sie zielen somit auch darauf ab, freiwillige Energiesparmaßnahmen anzustoßen. Oftmals kann nur vor Ort sachgerecht entschieden werden, welche wirksamen Energieeinsparungen zusätzlich schnell und effektiv umgesetzt werden können. Diese Vorbild- und Signalfunktion trifft auf ein Umfeld, in dem sich bereits jetzt sehr viele Länder und Kommunen, Privathaushalte und Unternehmen auf eigene Aktivitäten vorbereiten und bereits erste Einsparmaßnahmen umsetzen.

Mit der Stakeholder-Kampagne „80 Million für den Energiewechsel“ unterstützen BMWK, Sozialpartner, Kommunen, Handwerk und Verbände bereits aktiv das große freiwillige Engagement fürs Energiesparen. Darüber hinaus sind das Bundesarbeitsministerium und das Bundeswirtschafts- und Klimaschutzministerium mit den Sozialpartnern über gemeinsame Handlungsempfehlungen für sinnvolle und machbare Energieeinsparungen in Arbeitsstätten und direkt am Arbeitsplatz im Gespräch.

Energiesicherheitstransportverordnung: Priorisierung von Energietransporten im Schienenverkehr

Um einer unmittelbaren Gefährdung oder Störung der Energieversorgung in Deutschland vorzubeugen, sollen Energietransporte auf der Schiene - insbesondere von Erdöl und Erdölzeugnissen sowie von festen, flüssigen und gasförmigen Energieträgern - für die nächsten sechs Monate vorübergehend Vorrang haben. Gleiches gilt für Großtransformatoren für Energieversorgungsnetze, die sich wegen ihrer Größe nur auf der Schiene transportieren lassen. Dies bedeutet im Einzelnen:

- Für den **Kraftwerksbereich** ist ein Energieträgertransport dann erforderlich, wenn ohne die Priorisierung nicht gewährleistet ist, dass die Bevorratungsverpflichtung nach § 50b EnWG erfüllt wird oder wenn der Betrieb des Kraftwerks sonst wegen fehlender Brennstoffmengen droht, unterbrochen zu werden. Letzteres gilt auch bei Transporten für **Mineralölraffinerien**.
- Energieträgertransporte, die der Befüllung von **Mineralöltanklagern** dienen, haben dann Vorrang, wenn anderweitig ein Leerstand des Lagers droht. Priorität wird auch dann eingeräumt, wenn Energietransporte für den Wechsel eines Einsatzbrennstoffes nötig sind, insbesondere um Gas zu sparen („**Fuel-Switch**“).

- Die Eingriffe in den Schienenverkehr werden so gering wie möglich gehalten, um auch andere Güterarten weiterhin den Bedarfen entsprechend transportieren zu können und Ausfälle bzw. Verspätungen im Personenverkehr weitestgehend zu vermeiden. Die Priorisierung darf daher nur erfolgen, **soweit dies zur Gewährleistung der Versorgung mit Energieträgern erforderlich** ist.
- Die **Priorisierung** erfolgt innerhalb eines **klar definierten Energiekorridor-Netzes**. Diesem liegen die Transportbedarfe der Energie- und Mineralölwirtschaft zugrunde (zum Beispiel vom Hafen zum Kraftwerk). Die Bundesnetzagentur überprüft nachträglich, ob die Priorisierung rechtmäßig ist. Eventuelle Entschädigungsleistungen richten sich nach dem Energiesicherungsgesetz.
- Zur Gewährleistung einer stabilen Energieversorgung und aufgrund bestehender Kapazitätsengpässe auch beim Wagenmaterial kann es erforderlich sein, auch solche Güterwagen einzusetzen, die nicht mehr den geltenden **Lärmschutzstandards** entsprechen. Die Vorschriften des Schienenlärmschutzgesetzes werden daher in diesem besonderen Ausnahmefall von der Anwendung ausgeschlossen.

Maßnahmenpaket als Teil einer nationalen und europäischen Kraftanstrengung

Die am 24. August im Kabinett beschlossenen Verordnungen sind Teil einer nationalen und europäischen Kraftanstrengung, um die Energieversorgung zu sichern während wir uns aus der Klammer der russischen Energieimporte befreien. Diversifizierung bei Energieträgern und Energieeinsparungen sind dabei zentral, auch mit Blick auf die Energiekosten. Als Bundesregierung haben wir bereits die Voraussetzungen für den beschleunigten Bau einer Ersatz-Infrastruktur für LNG geschaffen und sorgen dafür, dass die Gasspeicher schnell befüllt werden. Außerdem sichern wir mit verschiedenen Maßnahmen (Stabilisierung und Einstieg des Bundes bei Gasimporteuren Uniper, Margining-Programme, Umlage zur Gasbeschaffung) die Funktionsfähigkeit des Gasmarkts ab. Die nun beschlossenen Verordnungen helfen, die außerdem erforderlichen Gaseinsparungen zu erreichen und die Logistik für eine diversifizierte Energieversorgung zu stärken. Dabei können übrigens auch in den kommenden beiden Jahren Energiekosteneinsparungen bei privaten Haushalten, Unternehmen und der öffentlichen Hand in Höhe bewirkt werden.